

**Die tierschutzgerechte Tötung
von Tieren und / oder
Tierbeständen
im
Tierseuchenkrisenfall
(AI)**

Dr.-Ing. Jörn Wegert

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Tierseuchenrechtliche Vorschriften

**TIERSEUCHENGESETZ
(TierSG)
vom 22. Juni 2004**

Dieses Gesetz regelt die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung.

Ab dem 01. Mai 2014 tritt das Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 in Kraft.

**Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung)
Neufassung vom 08. Mai 2013**

Die Verordnung beinhaltet Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest.

**Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung)
Neufassung vom 08. Mai 2013**

§ 19 Schutzmaßnahmen für den Seuchenbestand

- (1) Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den Seuchenbestand an
1. die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der nicht bereits im Verdachtsbestand nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getöteten und unschädlich beseitigten gehaltenen Vögel,

...

Tötungsmethode

- ➔ seuchenhygienisch einwandfrei
- ➔ tierschutzgerecht
- ➔ praktikabel



Gesundheits- und Umweltschutz

Tierschutzrechtliche Vorschriften

- ▶ **Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006**
- ▶ **Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV) vom 20. Dezember 2012**

Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006

§ 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 4 Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 1) **Die Tiere sind so** zu betreuen, ruhigzustellen, **zu betäuben**, zu schlachten oder **zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden.**
- 2) **Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere sind so** zu planen, zu bauen, **instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.**

§ 4 Sachkunde

- (1) **Wer Tiere** betreut, ruhigstellt, **betäubt**, schlachtet oder **tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.**

Zulässige unblutige Betäubungs- und Tötungsverfahren

- Geflügel
- elektrische Durchströmung
 - Kohlendioxidexposition (min. 80 Vol.-%)
 - tödliche Injektion von Tierarzneimitteln
(Release ®, T61 ®)

mit Ausnahmegenehmigung nach § 13 Tierschutz-Schlachtverordnung z. B. auch zulässig:

- Kohlendioxidexposition (min. 40 Vol.-%)
(Stallbegasung - außer bei Wassergeflügel)
- Exposition mit Kohlenmonoxid oder Edelgasgemischen (z.B. Argon und Stickstoff)
- Kopfschlag und Genickbruch
(wenn keine anderen Verfahren zur Verfügung stehen)

Auswahlkriterien für das anzuwendende Verfahren

- ➔ Geflügelart
- ➔ Tierzahl (Bestandsgröße)
- ➔ Aufstallungsform sowie Stallkonstruktion
- ➔ Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern
- ➔ Zeitvorgabe für das Räumen eines definierten Gebietes

**Technik,
die beim Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
für den Tierseuchenfall vorgehalten wird**

Elektrische Durchströmung

1 x Mobile Wasserbadtöteanlage



Mobile Wasserbadtöteanlage für Geflügel

Tötungskapazität: ca. 7 000 Hühner/Stunde
ca. 2 000 Puten, Enten oder Gänse/Stunde

Leihvertrag

Einsatzunterlagen:

1. Leihvertrag LAV- Landkreis
2. Betriebsanleitung des Herstellers
3. Musterbetriebsanweisungen nach
 - Betriebssicherheits-VO
 - Gefahrstoff-VO
 - Biostoff-VO (Tierseuchenerreger)

Bei der Tötung von Hausgeflügel im Wasserbad ohne Blutentzug müssen mindestens folgende Stromstärken und Stromflusszeiten erreicht werden.

Tierkategorie	Tötung ohne Blutentzug	
	Stromstärke (A)	Stromflusszeit (Sekunden)
Pute	0,25	10
Ente, Gans	0,20	15
Haushuhn	0,16	10
Wachtel	0,10	10

Kohlendioxidexposition



Container-Deckel-Verfahren

3 x CO₂- Spezialdeckel mit Schneerohr



Kleincontainerbegasung

6 x Minischneerohr

7 x Druckminderer



Spezialdeckel zur CO₂- Begasung von Geflügel in SRM- Containern

Tötungskapazität: ca. 4 000 Hühner/Stunde
ca. 2 000 Puten/Stunde

Leihvertrag

Einsatzunterlagen:

1. Leihvertrag LAV- Landkreis
2. Arbeitsanweisung zum Einsatz
3. Betriebsanleitung des Herstellers
4. Musterbetriebsanweisungen nach
 - Betriebssicherheits-VO
 - Gefahrstoff-VO (CO₂)
 - Biostoff-VO (Tierseuchenerreger)
5. EG-Sicherheitsdatenblatt (CO₂)

Hausgeflügel darf durch **Kohlendioxid** nur getötet werden, indem die Tiere eingebracht werden in eine Gasatmosphäre mit einer Kohlendioxidkonzentration von mindestens **80 Volumenprozent**, die aus einer Quelle hundertprozentigen Kohlendioxids erzeugt wird, und darin bis zum Eintritt ihres Todes, mindestens jedoch **10 Minuten**, verbleiben.

Vor dem Einbringen der Tiere muss die Gaskonzentration überprüft werden.

> Ausnahme nach § 13 Tierschutz-Schlachtverordnung : Stallbegasung

Stallbegasung mit Kohlendioxid

Das Land Sachsen-Anhalt hat wie auch andere Bundesländer CO₂-Rahmenvereinbarungen mit den Firmen AIR-LIQUIDE und LINDE-GAS unterschrieben.

Diese Firmen stellen während der Geschäftszeiten innerhalb von spätestens 24 Stunden und außerhalb der Geschäftszeiten innerhalb von 36 Stunden nach Eintreffen einer schriftlichen Vorabinformation durch das anfordernde Land für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

- ▶ bis zu 3 Teams von jeweils 2 Mitarbeitern (1 Teamleiter, 1 Tankwagenfahrer), die 24 Stunden pro Tag, an 7 Tagen pro Woche die Tötungsmaßnahmen durchführen können sowie
- ▶ entsprechendes Equipment,
- ▶ Transportmittel für das CO₂ und
- ▶ CO₂ zur Verfügung.

Werkvertrag zwischen Gas liefernder Firma und Tierhalter



Vorzubereitende Maßnahmen vor Ort:

- Abstimmung der Schrittfolgen und Kommandos mit dem Verantwortlichen des Betriebes, dem Begasungsleiter der Gasfirma, der Feuerwehr, dem behördlichen Projektleiter und dem Unterstützungspersonal
- Arbeitsschutzbelehrung aller anwesenden Personen
- Ausweisung einer Zufahrt für ein Tankfahrzeug
- Führen und Überwachen einer Liste aller anwesenden Personen
- Einrichtung der notwendigen Personen-Schutzzonen
- Abdichtung des Stalles
- Öffnung für die Durchführung der Zu- und Ableitung der Begasungseinrichtung schaffen
- Alle Türen sind mit Hinweisen zu versehen („Betreten verboten, Einsatz von Kohlendioxid“)

Durchführung der CO₂-Stallbegasung:

- Das CO₂ muss schnell (maximale Pumpleistung am Lkw, Einleitungsdauer max. 20-30 Minuten) und ununterbrochen so lange in den Stall eingeleitet werden, bis mindestens 40 Volumenprozent CO₂ erreicht werden; der Tankwagen muss über eine Anzeige für die eingeleitete Menge CO₂ verfügen.
- Die Mindestkonzentration von **40 Volumenprozent** CO₂ soll **30 Minuten** gehalten werden (Messprotokoll führen).
- Nach Ablauf der Wartezeit Stallöffnung und -lüftung (MAK-Wert 0,5 Volumenprozent CO₂ unterschreiten).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit